

DIN 52101

ICS 91.100.15

Ersatz für
DIN 52101:2005-06**Prüfverfahren für Gesteinskörnungen –
Probenahme**Aggregates test methods –
SamplingMéthodes d'essai des granulats –
Echantillonnage

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Materialprüfung (NMP) im DIN
Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Grundsätze der Probenahme.....	4
5 Probemenge	4
6 Auswahl der Probenahmeverfahren	5
7 Probenahme aus Lagerstätten	5
7.1 Allgemeines	5
7.2 Probenahme von Festgestein.....	5
7.3 Probenahme von Lockergestein	5
8 Probenahme von verpackten Körnungen	6
9 Probenahme aus Bauwerken.....	6
9.1 Probenahme aus ungebundenen Tragschichten	6
9.2 Probenahme aus der Gleisbettung	6
9.3 Probenahme von Naturwerk- und Bruchsteinen aus Bauwerken	6
9.4 Probenahme aus Wasserbauwerken	6
10 Herstellung von Teilproben	7
10.1 Allgemeines	7
10.2 Teilproben aus Wasserbausteinen	7
11 Kennzeichnung, Verpackung und Versand der Proben	7
12 Bericht über die Probenahme.....	8
Anhang A (informativ) Beschreibung und Beurteilung der Gewinnungsstätte	9
A.1 Allgemeines	9
A.2 Allgemeine Angaben	9
A.3 Geologische, petrographische und tektonische Angaben.....	10
A.3.1 Festgestein	10
A.3.2 Lockergestein.....	11
Literaturhinweise	12

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 062-03-13 AA „Gemeinschaftsarbeitsausschuss NA 062/FGSV: Gesteinskörnungen; Prüfverfahren, Petrographie, Probenahme und Präzision“ des Normenausschusses Materialprüfung (NMP) im DIN erarbeitet.

Dieses Dokument sollte in Verbindung mit DIN EN 932-1, DIN EN 932-2 und DIN EN 13383-2 gelesen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber DIN 52101:2005-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Überarbeitung des Abschnitts 9.4 zu Probenahme aus Wasserbauwerken, Ergänzung der möglichen Notwendigkeit von Tauchern;
- b) Hinweise zu Sicherheitsvorschriften in Abschnitt 4 aufgenommen;
- c) Norm redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN DVM 2101: 1931-03, 1937-10
DIN 52101: 1943-03, 1965-09, 1988-03, 2005-06
DIN V 52101: 2002-09

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Verfahren zur Probenahme von Gesteinskörnungen fest. Zweck der Probenahme ist es, eine Teilmenge zu erhalten, die zur Ermittlung eines oder mehrerer Merkmale einer Grundgesamtheit geeignet ist. Es ist beabsichtigt, anhand dieser Teilmenge die durchschnittliche Beschaffenheit oder Abweichungen von der durchschnittlichen Beschaffenheit der Grundgesamtheit zu ermitteln.

Die Grundgesamtheit kann ein Gesteinsvorkommen, eine Produktionsmenge, eine Liefermenge, eine Teilliefermenge (z. B. Schiffsladung), ein Lagerbestand oder ein Bauwerk (z. B. Uferdeckwerk) sein.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 932-1, *Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 1: Probenahmeverfahren*

DIN EN 932-2, *Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 2: Verfahren zum Einengen von Laboratoriumsproben*

DIN EN 13450, *Gesteinskörnungen für Gleisschotter*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN EN 932-1 und DIN EN 932-2.

4 Grundsätze der Probenahme

Bei der Probenahme sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Bei der Probenahme aus Bauwerken dürfen die Sicherheit und die Funktionalität des Bauwerkes nicht beeinträchtigt werden.

Sachgemäße und sorgfältige Probenahme ist Voraussetzung für aussagekräftige Untersuchungsergebnisse.

Der Probenehmer muss über den Zweck der Probenahme unterrichtet sein und die in diesem Dokument beschriebenen Verfahren der Probenahme beherrschen, die für die jeweilige Probenahme erforderlich sind.

Die Probenahme sollte in Gegenwart von Vertretern aller interessierten Parteien durchgeführt werden.

Über Anlass und Verfahren der Probenahme sowie die näheren Begleitumstände ist eine Niederschrift anzufertigen (siehe Abschnitt 12), die vom Probenehmer und von den gegebenenfalls anwesenden Bevollmächtigten der Vertragspartner zu unterschreiben ist.

5 Probemenge

Die Probemenge richtet sich nach dem Umfang der Grundgesamtheit, deren Beschaffenheit (z. B. Größtkorn, Schichtung), den Schwankungen in dieser Beschaffenheit sowie Art und Anzahl der durchzuführenden Prüfungen.